

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p> <p>Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 17. April 2002¹</p> <hr/> <p>Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 33 und 60 der Kantonsverfassung, beschliesst:</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p>Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom</p> <hr/>
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 1 Ziele</p>	
<p>Der direkte Finanzausgleich hat folgende Ziele:</p>	
<p>1. gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden;</p>	
<p>2. Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden;</p>	
<p>3. Belastungsausgleich zu Gunsten überdurchschnittlich belasteter Gemeinden;</p>	
<p>4. Stärkung der Gemeindeautonomie.</p>	
<p>Art. 2 Instrumente</p>	
<p>Der direkte Finanzausgleich hat folgende Instrumente:</p>	
<p>1. Finanzkraftausgleich;</p>	
<p>2. Normausgleich für Schulgemeinden;</p>	<p>2. Normausgleich für die Volksschule;</p>
<p>3. Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen.</p>	
<p>Art. 3 Begriffe 1. Gemeinde</p>	
<p>In diesem Gesetz wird, wo nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Politische Gemeinde und Schulgemeinde zusammen die Bezeichnung «Gemeinde» verwendet.</p>	

Art. 4 2. Steuererträge und Abgeltungen		
1 Als Nettosteuererträge gelten:		
1. der Ertrag der einfachen Steuer (je Einheit) der Einkommenssteuern, der Vermögenssteuern und der Nach- und Strafsteuern der natürlichen Personen;		
2. ¹⁴ der Ertrag der Gewinnsteuern, der Kapitalsteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen der juristischen Personen, geteilt durch 3.6 für die Steuerperioden 2008 bis 2010 sowie durch 2.4 ab Steuerperiode 2011;		2. der nach Abs. 2 gewichtete Ertrag der Gewinnsteuern, der Kapitalsteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen der juristischen Personen, geteilt durch 3.6 für die Steuerperioden 2008 bis 2010 sowie durch 2.4 ab Steuerperiode 2011;
3. die anteilmässigen Verzugszinsen;		
4. die anteilmässigen Ertragsminderungen. ⁸		
		2 Die Erträge der juristischen Personen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 werden aufgrund des Steuerbelastungsunterschieds zwischen natürlichen und juristischen Personen mit 0.6 gewichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Gewichtung um höchstens 10 Prozent zu erhöhen oder zu reduzieren, um eine Veränderung des Steuerbelastungsunterschieds auszugleichen.
2 Als Sondererträge gelten:		3 Als Sondererträge gelten 50 Prozent der Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Gemeinden, geteilt durch den gewichteten Steuerfuss gemäss Art. 12 Abs. 3.
1. ⁸ 50 Prozent der Sondererträge aus Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Gemeinden, geteilt durch den gewichteten Steuerfuss gemäss Art. 12 Abs. 3;		
2. ⁸ Leistungen des Kantons an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuerstrategie 2008 (Teilrevision vom 27. Juni 2007 des Steuergesetzes) ⁹ geteilt durch den entsprechenden Steuerfuss für das Jahr 2007;		<i>aufgehoben</i>
3. ¹⁰ Leistungen des Kantons an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2009 (Teilrevision vom 28. Mai 2008 des Steuergesetzes ¹¹) geteilt durch den entsprechenden Steuerfuss für das Jahr 2008;		<i>aufgehoben</i>
4. ¹⁴ Leistungen des Kantons an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2011 (Teilrevision vom 17. März 2010 des Steuergesetzes) ¹⁵ geteilt durch den entsprechenden Steuerfuss für das Jahr 2010.		<i>aufgehoben</i>
3 Erhalten mehrere Gemeinden solche Sondererträge gemäss Abs. 2 Ziffer 1, werden diese den betreffenden Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen angerechnet, wobei der Freibetrag je Einwohnerin und Einwohner bei allen betroffenen Gemeinden gleich hoch ist; die Anrechnung erfolgt zu höchstens 50 Prozent. ⁸		4 Erhalten mehrere Gemeinden Sondererträge gemäss Abs. 3, werden diese den betreffenden Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen angerechnet, wobei der Freibetrag je Einwohnerin und Einwohner bei allen betroffenen Gemeinden gleich hoch ist; die Anrechnung erfolgt zu höchstens 50 Prozent.
4 Die übrigen Steuern und Erträge der Gemeinden werden nicht berücksichtigt.		5 Die übrigen Steuern und Erträge der Gemeinden werden nicht berücksichtigt.

Art. 5	3. Finanzkraftfaktor und –index	
1	Der Finanzkraftfaktor der Gemeinde ergibt sich aus der Teilung der Steuererträge und Abgeltungen gemäss Art. 4 durch die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.	
2	Das gewogene kantonale Mittel des Finanzkraftfaktors ergibt sich aus der Teilung der Erträge aller Gemeinden gemäss Art. 4 durch die Einwohnerzahl des Kantons.	
3	Der Finanzkraftindex ergibt sich aus der Teilung des Finanzkraftfaktors der Gemeinde durch das gewogene kantonale Mittel.	
Art. 6	Berechnungsgrundlagen	
1	Für die Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge an die Gemeinden sowie die Finanzierungsleistungen des Kantons und der finanzstarken Politischen Gemeinden sind die Daten des Vorjahres massgebend.	
2	Für die Einwohnerzahlen ist die kantonale Einwohnerstatistik (Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung) vom 31. Dezember des Vorjahres heranzuziehen.	
II.	FINANZIERUNG DES DIREKTEN FINANZAUSGLEICHS	
Art. 7	Grundsatz	
1	Die Mittel für den direkten Finanzausgleich werden vom Kanton und den finanzstarken Politischen Gemeinden erbracht.	
2	Die Politischen Gemeinden, deren Finanzkraftindex 90 Prozent des gewogenen kantonalen Mittels übersteigt, haben für den direkten Finanzausgleich Leistungen zu erbringen.	
Art. 8	Leistungen des Kantons	
1	Der Kanton stellt für den direkten Finanzausgleich jährlich 15 Prozent des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres zur Verfügung; Art. 21 Abs. 2 bleibt vorbehalten.	1 Der Kanton stellt für den direkten Finanzausgleich jährlich 16 Prozent des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres zur Verfügung; Art. 21 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
2	Durch einen Finanzbeschluss des Landrates oder durch die Gesetzgebung können dem Finanzausgleich weitere Mittel zugewiesen werden.	
Art. 9	Leistungen der Gemeinden	
	Die Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden entsprechen dem Produkt von Abgabesatz, Finanzkraftfaktor und Einwohnerzahl.	

Art. 10 Abgabesatz		
¹ Der Abgabesatz der einzelnen Gemeinde richtet sich nach dem Finanzkraftindex gemäss der nachstehenden Tabelle:		¹ Der Abgabesatz richtet sich nach dem Finanzkraftindex gemäss der nachstehenden Tabelle:
<i>Finanzkraftindex</i>	<i>Abgabesatz in Prozenten</i>	<i>Finanzkraftindex</i>
90 Indexpunkte	4.4000	90 Indexpunkte
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.3520	für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.3960	für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.4400	für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.4840	für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.5280	für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.5720	für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.6160	für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.6600	für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich
für die nächsten 20 Indexpunkte, je zusätzlich	0.7040	für die nächsten 20 Indexpunkte, je zusätzlich
ab 181 Indexpunkten	55.2200 ⁷	ab 181 Indexpunkten
		4.600
		0.368
		0.414
		0.460
		0.506
		0.552
		0.598
		0.644
		0.690
		0.736
		57.730
² ... ⁷		
³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Prozentsätze gemäss Abs. 1 um höchstens 10 Prozent zu erhöhen oder zu reduzieren. Er kann eine Erhöhung beschliessen, wenn die Finanzkraftausgleichsbeiträge nicht ausreichen, die Finanzkraft der bezugsberechtigten Gemeinden auf mindestens 75 Indexpunkte anzuheben; eine Reduktion kann er beschliessen, wenn die Mittel für die Finanzkraftausgleichsbeiträge mehr betragen, als für die Anhebung der beitragsberechtigten Gemeinden auf 82 Indexpunkte erforderlich ist.		
III. VERTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMITTEL		
A. Verhältnis der Ausgleichsmittel		
Art. 11 Grundsatz		
Für den Finanzausgleich stehen zur Verfügung:		
1. mindestens 55 Prozent der Finanzausgleichsmittel für den Finanzkraftausgleich;		
2. höchstens 10 Prozent der Finanzausgleichsmittel für den Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen, unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 2;		
3. die verbleibenden Finanzausgleichsmittel für den Normausgleich für Schulgemeinden.		3. die verbleibenden Finanzausgleichsmittel für den Normausgleich für die Volksschule.

B. Finanzkraftausgleichs-Beiträge		
Art. 12 Grundsatz		
¹ Der Finanzkraftausgleich wird an Gemeinden entrichtet, die:		
1. eine vom Regierungsrat festgelegte Mindestanzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern nicht erreichen;		
2. den Finanzkraftindex von 82 Punkten des gewogenen kantonalen Mittels nicht erreichen.		
² Der Finanzkraftausgleich wird den ausgleichsberechtigten Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl ausgerichtet, höchstens jedoch bis zur durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Gemeinden.		
³ Der Finanzkraftausgleich wird auf der Basis des gewichteten Steuerfusses der Gemeinden entrichtet. Dieser Steuerfuss wird berechnet unter Berücksichtigung des Nettosteuerertrages der Gemeinden gemäss Art. 4 Abs.1 und der Sondererträge gemäss Art. 4 Abs. 2. ¹⁰		³ Der Finanzkraftausgleich wird auf der Basis des gewichteten Steuerfusses der Gemeinden entrichtet. Dieser Steuerfuss wird unter Berücksichtigung des Nettosteuerertrages der Gemeinden gemäss Art. 4 Abs.1 und der Sondererträge gemäss Art. 4 Abs. 3 berechnet.
⁴ Der Finanzkraftausgleich wird entrichtet, bis höchstens 82 Indexpunkte erreicht sind. Reichen die Mittel nicht aus, wird der Finanzkraftausgleich bis zu einem einheitlichen Indexpunkt entrichtet.		
Art. 13 Berechnung		
1. aufgrund einer Mindesteinwohnerzahl		
¹ Die beitragsberechtigten Gemeinden erhalten je fehlende Einwohnerin oder Einwohner als Basisausgleich einen Betrag bis zum Finanzkraftfaktor, der dem Indexpunkt gemäss Art. 12 Abs. 4 entspricht.		
² Dieser Betrag wird mit dem gewichteten Steuerfuss der Gemeinden vervielfacht. ⁸		
Art. 14 2. aufgrund des Finanzkraftfaktors		
¹ Die Leistung der Finanzkraftausgleichs-Beiträge an die Gemeinden richtet sich nach der Differenz zwischen dem Finanzkraftfaktor der berechtigten Gemeinde und dem Finanzkraftfaktor, der dem Indexpunkt gemäss Art. 12 Abs. 4 entspricht.		
² Dieser Beitrag wird mit dem gewichteten Steuerfuss der Gemeinden vervielfacht. ⁸		
³ Beträgt der Gesamtsteuerfuss einer Gemeinde weniger als die durchschnittliche Steuerbelastung aller Gemeinden des Vorjahres, richtet sich der Finanzkraftausgleich nach dem tatsächlichen Gesamtsteuerfuss der betref-		

fenden Gemeinde. Der Gesamtsteuerfuss wird aufgrund der Steuerfüsse für natürliche Personen der Gemeinde berechnet. ⁸	
Art. 15 Aufteilung	
Die Aufteilung der Finanzkraftausgleichs-Beiträge einer Gemeinde auf die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde erfolgt im Verhältnis des aufgrund des Steuerertrages gewichteten Steuerfusses aller Politischen Gemeinden und Schulgemeinden.	
C. Normausgleich für Schulgemeinden	C. Normausgleich für die Volksschule
Art. 16 Grundsatz	
¹ Der Normausgleich für Schulgemeinden wird entrichtet, wenn der Normaufwand den Normertrag je Schülerin oder Schüler übersteigt. Als Normaufwand wird ein vom Regierungsrat festgelegter Anteil des Ist-Aufwandes gemäss Art. 17 einbezogen.	¹ Der Normausgleich für die Volksschule wird entrichtet, wenn der Normaufwand den Normertrag je Schülerin oder Schüler übersteigt. Als Normaufwand wird ein vom Regierungsrat festgelegter Anteil des Ist-Aufwandes gemäss Art. 17 einbezogen.
² Reichen die verfügbaren Mittel gemäss Art. 11 Abs. 3 nicht aus, wird der Normausgleich der anspruchsberechtigten Schulgemeinden anteilmässig gekürzt.	² Reichen die verfügbaren Mittel gemäss Art. 11 Ziff. 3 nicht aus, wird der Normausgleich der anspruchsberechtigten Gemeinden anteilmässig gekürzt.
Art. 17 Ist-Aufwand¹²	Art. 17 Nettoaufwand
¹ Der Ist-Aufwand je Schülerin oder Schüler wird aufgrund der ordentlichen Aufwendungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung aller Schulgemeinden ermittelt.	¹ Der Aufwand je Schülerin oder Schüler wird aufgrund der ordentlichen Aufwendungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung aller Gemeinden für den Bereich Bildung nach der funktionalen Gliederung des Bundes ermittelt. Bei den Schulgemeinden wird zusätzlich die Entschädigung des Schulrates berücksichtigt.
² Beim Aufwand werden die Abschreibungen im Umfang gemäss der Vollzugsverordnung zum Gemeindefinanzhaushaltgesetz berücksichtigt. Rückstellungen sowie Beträge zur Deckung von Ausgaben, die in einer finanzstarken Schulgemeinde nicht durch Gemeindesteuern gedeckt werden, werden nicht berücksichtigt. Die Erträge werden vom Aufwand abgezogen.	² Beim Aufwand werden die betrieblichen Abschreibungen im Umfang gemäss der Vollzugsverordnung zum Gemeindefinanzhaushaltgesetz berücksichtigt. Rückstellungen sowie Beträge zur Deckung von Ausgaben, die in einer finanzstarken Gemeinde nicht durch Gemeindesteuern gedeckt werden, werden nicht berücksichtigt.
	³ Die Erträge werden vom Aufwand abgezogen, wobei die Nettosteuererträge und die Sondererträge gemäss Art. 4 sowie die Finanzausgleichsbeträge nicht berücksichtigt werden.
Art. 18 Normertrag	
¹ Der Normertrag der einzelnen Schulgemeinden umfasst die Normertragsgruppe Steuererträge und Abgeltungen sowie den Anteil der Schulgemeinde am Finanzkraftausgleich des laufenden Jahres.	

		² Wird die Volksschule von der politischen Gemeinde geführt, umfasst der Normertrag die Normertragsgruppe Steuererträge und Abgeltungen sowie den Anteil für den Bereich Bildung der politischen Gemeinde am Finanzkraftausgleich des laufenden Jahres.
² Die Ermittlung des Normertrages Steuererträge und Abgeltungen wird aufgrund der folgenden Faktoren berechnet:		
1. Steuererträge und Abgeltungen gemäss Art. 4;		
2. aufgrund des Steuerertrages gewichteter Steuerfuss der Schulgemeinden;		2. aufgrund des Steuerertrages gewichteter Steuerfuss für den Bereich Bildung, wobei die Berechnung des Steuerfussanteils aufgrund des Verhältnisses des Nettoaufwandes zwischen dem Bereich Bildung nach der funktionalen Gliederung des Bundes zuzüglich der Entschädigung des Schulrates und dem Total der übrigen Bereiche erfolgt;
3. Faktor 1,1; mit dem Faktor 1,1 wird eine Abweichung vom kantonalen Mittel der Steuerbelastung aller Schulgemeinden berücksichtigt.		3. Faktor 1,1; mit dem Faktor 1,1 wird eine Abweichung vom kantonalen Mittel der Steuerbelastung aller Gemeinden im Bereich Bildung berücksichtigt.
D. Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen		
Art. 19 Grundsatz		
Der Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen wird an Gemeinden entrichtet, deren Aufwand den durchschnittlichen Aufwand aller Gemeinden je Einwohnerin oder Einwohner übersteigt.		
Art. 20 Aufwand¹²		
¹ Der Aufwand der Gemeinden für Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen wird wie folgt berechnet:		
1. Abschreibungen für Wildbachverbauungen;		
2. Abschreibungen für die aktivierten Räumungskosten sowie Wertberichtigungen auf Anlagen, die durch Naturkatastrophen beschädigt wurden;		
3. Aufwand für die Verzinsung der Buchwerte gemäss Ziffer 1 und 2.		
² Die Abschreibungen werden gemäss der Vollzugsverordnung zum Gemeindefinanzhaushaltgesetz vorgenommen. Bis zur Einführung der neuen Rechnungslegung gemäss Art. 91 des Gemeindefinanzhaushaltgesetzes ¹³ gelten für Nettoinvestitionen ab 2010 und für Investitionen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt wurden, folgende Abschreibungssätze:		
1. 4 Prozent für Nettoinvestitionen gemäss Abs. 1 Ziff. 1;		
2. 10 Prozent für Aufwendungen gemäss Abs. 1 Ziff. 2.		

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden für bereits erfolgte Investitionen die Restabschreibungsdauer und die Abschreibung durch die einzelnen Gemeinden neu festgelegt. Diese Festlegung bedarf der Genehmigung durch die Finanzdirektion.		
³Für die Berechnung des Zinsaufwandes gemäss Abs. 1 Ziffer 3 werden vom Buchwert des Vorjahres die zweckgebundenen zinslosen Darlehen abgezogen.		
⁴Der Regierungsrat legt den für die Berechnung des Zinsaufwandes anwendbaren Zinssatz fest.		
Art. 21 Berechnung		
¹Der Belastungsausgleich entspricht der Differenz zwischen dem Aufwand gemäss Art. 20 je Einwohnerin oder Einwohner der betreffenden Gemeinde und dem durchschnittlichen Aufwand aller Gemeinden je Einwohnerin oder Einwohner.		
²Reichen die ordentlich verfügbaren Mittel gemäss Art. 11 Abs. 2 nicht aus, hat der Kanton zu Gunsten des Belastungsausgleichs Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen die weiteren erforderlichen Mittel zu leisten.		Reichen die ordentlich verfügbaren Mittel gemäss Art. 11 Ziff. 2 nicht aus, hat der Kanton zu Gunsten des Belastungsausgleichs Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen die weiteren erforderlichen Mittel zu leisten.
IV. VERFAHREN		
Art. 22 Orientierung		
Die zuständige Direktion teilt den Gemeinden rechtzeitig zuhanden der Erstellung des Voranschlages mit, welche Leistungen für den Finanzausgleich beziehungsweise welche Finanzausgleichsbeiträge zu erwarten sind.		
Art. 23 Festsetzung		
Die Leistungen der finanzstarken politischen Gemeinden für den Finanzausgleich werden durch den Regierungsrat festgesetzt.		
Art. 24 Kürzung, Verweigerung und Rückforderung		
¹Der Regierungsrat hat Finanzausgleichsbeiträge zu kürzen oder zu verweigern, wenn die Gemeinden:		
1. die Einsichtnahme in die Berechnungsunterlagen behindern oder verwehren;		
2. gegen Vorschriften der Gesetzgebung über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden verstossen;		
3. die durch die Finanzlage und die Steuerbelastung gebotene Beschrän-		

kung der Ausgaben nicht einhalten;		
4. durch Steuern Ausgaben decken, die auf anderem Wege bestritten werden können;		
5. wiederholt mehr Steuern beziehen, als notwendig sind;		
6. wiederholt weniger Steuern beziehen, als zur Deckung des Finanzbedarfes nach Abzug der direkten Finanzausgleichsbeiträge noch nötig wären.		
² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungsrat bereits ausbezahlte Finanzausgleichsbeiträge zurückfordern.		
Art. 25 Rechtsmittel		
Entscheide des Regierungsrates über die Festsetzung der Finanzierungsleistungen finanzstarker Politischer Gemeinden und über die Verteilung von Finanzausgleichsbeiträgen können durch den administrativen Rat einer betroffenen Gemeinde binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.		
V. AUFSICHT		V. AUFSICHT UND WIRKSAMKEITSPRÜFUNG
Art. 26 Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen		
¹ Gemeinden, die im laufenden Jahr oder im Vorjahr Finanzkraftausgleichsbeiträge oder einen Normausgleich für Schulgemeinden erhalten haben, müssen Investitionsvorhaben und wiederkehrende Aufwendungen, deren Folgekosten mehr als 25 Prozent des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres betragen, der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einreichen. Die Einreichung zusammen mit den notwendigen Unterlagen hat vor der definitiven Beschlussfassung durch den administrativen Rat oder die Gemeindeversammlung zu erfolgen.		¹ Gemeinden, die im laufenden Jahr oder im Vorjahr Finanzkraftausgleichsbeiträge oder einen Normausgleich für die Volksschule erhalten haben, müssen Investitionsvorhaben und wiederkehrende Aufwendungen, deren jährliche Folgekosten mehr als 15 Prozent des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres betragen, der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einreichen. Die Einreichung zusammen mit den notwendigen Unterlagen hat vor der definitiven Beschlussfassung durch den administrativen Rat oder die Gemeindeversammlung zu erfolgen.
² Zuhanden der Vorprüfung sind in jedem Fall die Finanzpläne sowohl der Politischen Gemeinde als auch der Schulgemeinde einzureichen; die zuständige Direktion legt fest, welche weiteren Unterlagen einzureichen sind.		
Art. 27 Stellungnahme des Regierungsrates		
¹ Der Regierungsrat nimmt zum Vorhaben nach erfolgter Prüfung zuhänden des administrativen Rates Stellung. Ist die Realisierung des Vorhabens entweder sachlich oder zeitlich nicht vordringlich, hat der Regierungsrat eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.		
² Zusammen mit der ablehnenden Stellungnahme hat der Regierungsrat der Gemeinde mitzuteilen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum der Finanzkraftausgleich beziehungsweise der Normausgleich für Schulgemein-		² Zusammen mit der ablehnenden Stellungnahme hat der Regierungsrat der Gemeinde mitzuteilen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum der Finanzkraft-

den gekürzt wird, sofern das Vorhaben trotzdem verwirklicht wird.		ausgleich beziehungsweise der Normausgleich für die Volksschule gekürzt wird, sofern das Vorhaben trotzdem verwirklicht wird.
		Art. 27a Wirksamkeitsprüfung Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 28 Angleichung der Finanzausgleichsbeiträge unter den Bezügergemeinden		<i>aufgehoben</i>
¹ Gegenüber Gemeinden (politische Gemeinde und Schulgemeinde), die nach den neuen Bestimmungen über den direkten Finanzausgleich insgesamt mehr Mittel erhalten als sie gemäss den bisherigen Bestimmungen über den Finanzausgleich für das Jahr 2002 erhalten haben, werden die zusätzlichen Mittel wie folgt reduziert:		<i>aufgehoben</i>
1. im Jahr 2003 um 75 Prozent;		<i>aufgehoben</i>
2. im Jahr 2004 um 50 Prozent;		<i>aufgehoben</i>
3. im Jahr 2005 um 25 Prozent.		<i>aufgehoben</i>
² Diese Mittel werden gemäss Abs. 3 jenen Gemeinden (Politische Gemeinde und Schulgemeinde) entrichtet, die nach den neuen Bestimmungen über den direkten Finanzausgleich weniger Mittel erhalten, als sie für das Jahr 2002 erhalten haben.		<i>aufgehoben</i>
³ Die Gemeinden gemäss Abs. 2 erhalten im Rahmen der verfügbaren Mittel folgende zusätzliche Ausgleichsleistungen:		<i>aufgehoben</i>
1. im Jahre 2003 75 Prozent der fehlenden Mittel;		<i>aufgehoben</i>
2. im Jahre 2004 50 Prozent der fehlenden Mittel;		<i>aufgehoben</i>
3. im Jahre 2005 25 Prozent der fehlenden Mittel.		<i>aufgehoben</i>
⁴ Reichen die Mittel gemäss Abs. 1 nicht aus, werden die fehlenden Mittel vom Kanton geleistet, höchstens jedoch insgesamt 1 Mio. Franken.		<i>aufgehoben</i>
Art. 29 Anpassung bisherigen Rechts 1. Wasserrechtsgesetz		
Das Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) ³ wird wie folgt geändert: ...		

Art. 30	2. Wasserrechtsverordnung		
Die Paragraphen 47-47h der Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1968 zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung) ⁴ werden aufgehoben.			
Art. 31	Vollzug		
Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.			
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts		
Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 30. April 1972 über den Finanzausgleich ⁵ und die Vollziehungsverordnung vom 4. Juli 1990 zum Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung) ⁶ .			
Art. 33	Inkrafttreten		
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.			
² Es tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.			
¹ A 2001, 569, 1178 ² NG 171.15 ³ NG 631.1 ⁴ NG 631.11 ⁵ A 1972, 725 ⁶ A 1990, 1276, 1545 ⁷ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Juni 2007, A 2007, 1130, 1580; in Kraft seit 1. Januar 2008 ⁸ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Juni 2007, A 2007, 1134, 1580; in Kraft seit 1. Januar 2008 ⁹ A 2007, 1134; NG 521.1 ¹⁰ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 28. Mai 2008, A 2008, 1033, 1845; in Kraft seit 1. Januar 2009 ¹¹ A 2008, 1033; NG 521.1 ¹² Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 21. Oktober 2009, A 2009, 1853, A 2010, 71; in Kraft seit 1. Januar 2010 ¹³ NG 171.2 ¹⁴ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 17. März 2010, A 2010, 501, 1348; in Kraft seit 1. Januar 2011 ¹⁵ A 2010, 501, 1348; NG 521.1			

nwfd.258